ANORDNUNG Nr. 6

erlassen auf Grund der Verordnung Nr. 20 der Militärregierung

1. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 20 der Militärregierung wird den deutschen ordentlichen Gerichten die Gerichtsbarkeit betreffend Zuwiderhandlungen gegen Gesetz Nr. 64 der Militärregierung (Vorläufige Neuordnung der Steuergesetzgebung) und alle jetzt oder später erlassenen Abänderungen dieses Gesetzes übertragen.

2. Diese Gerichtsbarkeit ist im Rahmen der Bestimmungen des Artikels II der genannten Verordnung auszuüben.

3. Falls die in irgendeinem Falle behaupteten Tatsachen, neben Zuwiderhandlungen gegen Gesetz Nr. 64, auch Zuwiderhandlungen gegen die geltenden deutschen Gesetze darstellen, können die deutschen Gerichte den Angeklagten auch wegen Zuwiderhandlungen gegen die deutschen Gesetze verurteilen.

4. Diese Anordnung gilt für alle vor oder nach ihrem Inkrafttreten begangenen Zuwiderhandlungen.

5. Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG Nr. 1

über die Überwachung der Jagd, der Fischerei und der Jagdschädlingsbekämpfung in der britischen Zone Deutschlands

(erlassen auf Grund des Artikels VI der Verordnung Nr. 190)

1. Jagdausschüsse und Fischereiverbände

Die Überwachung der Jagd sowie der Fischerei in gesperrten Gewässern wird durch Jagdausschüsse und Fischereiverbände ausgeübt, damit allen, und soweit zweckdienlich, auch deutschen Interessen Rechnung getragen werden kann.

2. Ausschüsse für die Schädlingsbekämpfung

Die Überwachung der Vernichtung von Jagdschädlingen wird auf der Stufe des Regierungsbezirkes durch Ausschüsse für die Schädlingsbekämpfung ausgeübt, die unter dem Vorsitz eines britischen Jagdaufsehers*) stehen. In diesen Ausschüssen werden die deutschen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und sportlichen Interessen vertreten sein.

3. Sofern in diesen Bestimmungen der Ausdruck „R.B.-Befehlshaber" oder der Ausdruck „K.R.O." (Vertreter der Militärregierung auf der Kreisstufe) verwandt, jedoch in einem Gebiet keine derartige Persönlichkeit vorhanden ist, bestellt der Gebietsbeauftragte andere Beamte zur Wahrung der diesbezüglichen Obliegenheiten.

4. Jagdbezirke

Die Jagdausschüsse sind berechtigt, die folgenden Jagdbezirke festzulegen:

a) *Streifbezirke* (Pottering Areas) in der Nähe von Städten, Lagern oder Kasernen, in denen Besatzungsstreitkräfte stationiert sind. Diese Bezirke gelten als örtlich vorhandene soziale Einrichtungen für das in diesen Bezirken stationierte Personal, und die Jagd in diesen Bezirken ist nicht ausschließlich auf Mitglieder von Jagdgesellschaften beschränkt. Die Jagdausschüsse werden eine Entscheidung über die Anzahl deutscher Staatsangehöriger treffen, die unter den gleichen Bedingungen in diesen Bezirken jagen dürfen, vorausgesetzt, daß sie dort Jagdrechte besitzen und die Jagd in der Gesellschaft eines alliierten Jagdscheininhabers ausüben.

b) *Gemeinschaftliche Bezirke*, in denen die Jagd nur auf gesellschaftlicher Grundlage ausgeübt werden darf. Für jeden gemeinschaftlichen Bezirk wird ein alliierter Jagdgesellschaftsleiter bestimmt, der dem Ortsjagdausschuß gegenüber für die Ausübung der Jagd in seinem Bezirk verantwortlich ist. Der Jagdausschuß kann die

---

*) Anmerkung des Übersetzers: In den Verordnungen Nr. 187 und 190 sowie in dieser Durchführungsverordnung haben die Ausdrücke „Jagdaufseher" und „Wildhüter" die gleiche Bedeutung.